



Inkassohilfe und Alimenten- bevorschussung

Hintergrundbericht zum Jahr 2025

ALLGEMEINES

Aufgaben der Fachstelle Alimente

Scheidungen, Trennungen und die Abwesenheit eines Elternteils können Familien in eine finanzielle Notsituation bringen. Mit dem Alimenteninkasso und der Bevorschussung der Alimente kann der Staat in diesen Fällen eine gewisse Unterstützung und Hilfe anbieten.

Inkassohilfe

Die Fachstelle unterstützt unterhaltsberechtigten Personen bei der Durchsetzung geschuldeter Unterhaltsbeiträge. Unsere Fachpersonen beraten und informieren die unterhaltsberechtigten sowie die unterhaltspflichtige Person unparteiisch über ihre Rechte, Ansprüche und Pflichten. Sie treffen Zahlungsvereinbarungen und fordern nötigenfalls Unterhaltsbeiträge mit rechtlichen Massnahmen ein. Die Fachstelle bestimmt die im Einzelfall geeignete Inkassomassnahme.

Alimentenbevorschussung

Werden Kinderalimente nicht vollständig oder unregelmässig bezahlt, hat das unterhaltsberechtigten Kind unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen. Die bevorschussten Beträge werden anschliessend direkt bei der unterhaltspflichtigen Person eingefordert.

Fachstelle Alimente

Die SVA Schwyz ist seit 1. Januar 2022 als Fachstelle Alimente für den Vollzug der Inkassohilfe für unterhaltsberechtigten Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zuständig. Für die Alimentenbevorschussung von unterhaltsberechtigten Kindern sind die Gemeinden zuständig. Sie können diese Aufgabe im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung der SVA Schwyz übertragen.

Im Jahr 2025 haben 28 Schwyzer Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zwei Gemeinden führten die Alimentenbevorschussung weiterhin selbst durch.

DIENSTLEISTUNGEN DER FACHSTELLE

Inkassohilfe

Unterhaltsberechtigten Personen haben Anspruch auf Inkassohilfe, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht nachkommt.

Anspruch auf Inkassohilfe besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Bestehender Unterhaltsanspruch;
- Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.

Die Fachstelle unterstützt unterhaltsberechtigten Personen, bei der Durchsetzung geschuldeter Alimente. Sind die Inkassomassnahmen erfolgreich, werden die eingegangenen Zahlungen in der Regel umgehend an die berechnigte Person weitergeleitet.

Für das grenzüberschreitende Alimenteninkasso bestehen verschiedene Übereinkommen. Das wichtigste davon ist das UNO-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (New Yorker Übereinkommen). Rund 65 Staaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt über Empfangs- und Übermittlungsstaaten (Zentralbehörden) der jeweiligen Staaten. Im Kanton Schwyz ist die für das internationale Inkasso zuständige kantonale Behörde die Fachstelle Alimente.

Gesuchstellende Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz können bei der Fachstelle Alimente ein Gesuch für Inkassohilfe einreichen.

Zahlen per 31.12.	2024	2025
Anzahl Fälle Inkassohilfe	261	307
Anzahl Fälle internationales Inkasso	68	70
Anzahl bewirtschaftete Verlustscheine, Inkasso und Bevorschussung	483	476
Einnahmen Inkasso (in Franken)	972'524.90	1'207'666.07

Alimentenbevorschussung

Wenn Kinderalimente nicht vollständig oder nur unregelmässig bezahlt werden, hat das unterhaltsberechtigten Kind unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen durch die zuständige Stelle. Diese fordert die bevorschussten Zahlungen direkt bei der unterhaltspflichtigen Person ein.

Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben die Möglichkeit, den Vollzug der Alimentenbevorschussung der SVA Schwyz zu übertragen.

Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht;
- Bestehender Unterhaltsanspruch für ein Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Schwyz;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach.

Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Das anrechenbare Einkommen und die Einkommensgrenzen richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen AHV/IV. Zudem sind die anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2025 beträgt die maximale Bevorschussung Fr. 1'008.– pro Kind und Monat.

Zahlen per 31.12.	2024	2025
Anzahl Fälle Bevorschussung	152	192
Anzahl Fälle Bevorschussung passiv	193	227
Anzahl Erstkontaktaufnahmen	62	112
Einnahmen und Ausnahmen (in Franken)		
Auszahlungen Alimentenbevorschussung	1'315'197.00	1'863'019.56
Einnahmen Alimentenbevorschussung	811'837.90	803'898.00

Bei Fragen stehen die Fachleute der SVA Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (alimente@sva-sz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite www.sva-sz.ch verfügbar.

Berechnungsbeispiel Alimentenbevorschussung

Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern (6 und 10 Jahre) von zwei verschiedenen Vätern. Sparguthaben von Fr. 75'000.– und jährlicher Vermögensertrag von Fr. 750.–. Der Mietzins der Wohnung beträgt Fr. 1'800.– / Monat zzgl. Nebenkosten von Fr. 150.– / Monat (Mietzinsregion 3). Die Mutter ist Teilzeit erwerbstätig und bezieht einen Nettolohn von Fr. 51'000.– / Jahr. Sie bezieht die gesetzlichen Familienzulagen von je Fr. 250.– / Monat. Die ausgewiesenen Krankheitskosten betragen Fr. 1'500.– / Jahr. Die Kinder haben jeweils einen Alimentenanspruch von Fr. 1'000.– / Monat. Der eine Vater bezahlt die Alimente regelmässig, der andere nicht. Die Krankenkassenprämien (OKP) betragen Fr. 7'200.– / Jahr, die Mutter erhält Prämienverbilligung in Höhe von Fr. 1'890.– / Jahr.

Anrechenbare Vermögenswerte (in Franken)

Nettovermögen	75'000
Vermögensfreibetrag	– 60'000
Anrechenbares Vermögen	15'000

Privilegiertes Einkommen (in Franken)

Erwerbseinkommen	51'000
Freibetrag auf Erwerbseinkommen	– 1'950
Total privilegiertes Einkommen	49'050
Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3)	32'700
Anrechenbares Vermögen (1/15 als Einkommen)	1'000

Nicht privilegiertes Einkommen (in Franken)

Zinsen, Sparguthaben und Wertschriften	750
Familienrechtliche Unterhaltsleistungen und Kinderzulagen	18'000

Total Einkommen **52'450**

Anerkannte Ausgaben (in Franken)

Prämien für Krankenversicherung abzüglich Prämienverbilligung	5'310
Krankheitskosten	1'500
Miete (Maximum der Mietzinsregion 3)	22'200

Total Ausgaben **29'010**

Anrechenbares Einkommen (Total Einkommen – Total Ausgaben) **23'440**

Berechnung Bevorschussungsgrenze (in Franken)

Einkommensgrenze alleinstehende Mutter	20'670
1. Kind unter 11 Jahre	7'590
2. Kind unter 11 Jahre	6'325

Bevorschussungsgrenze (in Franken) **34'585**

– Anrechenbares Einkommen	– 23'440
Differenz (Anspruch pro Jahr)	11'145

Anspruch pro Monat 929

Alimente gemäss Urteil 1'000

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 1'008.–) pro Kind **929**

FALLBEISPIEL

Aufgrund der Vernachlässigung seiner Unterhaltspflicht wird Frau Y von der Fachstelle Alimente im Rahmen der Inkassohilfe unterstützt.

Im Zuge der Kontaktaufnahme zeigte sich, dass Herr X grundsätzlich bereits ist, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu leisten. Die regelmässigen Zahlungen wurde jedoch durch verschiedene administrative Hindernisse erschwert, insbesondere durch eine laufende Lohnpfändung sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Um die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht sicherzustellen, erklärte sich Herr X bereit, eine Lohnzession zugunsten der Fachstelle Alimente einzurichten. Seither gehen die Unterhaltsbeiträge direkt vom Arbeitgeber an die Fachstelle Alimente. Dadurch können die Zahlungen an Frau Y fristgerecht und zuverlässig sichergestellt werden.

Kontaktieren Sie uns:

SVA Schwyz
Marco Imhof, Teamleiter Fachstelle Alimente
Rubiswilstrasse 8/Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 91
marco.imhof@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch

Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch

Stand: Juli 2026